

Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes (Festveranstaltung) gemäß § 6 HGastG

Die Anzeige muss spätestens **4 Wochen vor Beginn** der Veranstaltung
(Posteingang) beim

**Gemeindevorstand der Gemeinde
Sulzbach (Taunus)
FB Bürgerservice
Hauptstraße 11
65843 Sulzbach (Taunus)**

schriftlich, per Mail (bsov@sulzbach-taunus.de) oder per Fax (06196/7021-309) eingereicht werden

Diese Anzeige ergeht als

- Veranstalter
- Standbetreiber bei einer Veranstaltung

1. **Anzeigenerstatter** eines vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes (Festveranstaltung) gem. § 6 HGastG

Evtl. Verein, Gesellschaft
Verantwortliche/r Ansprechpartner/in (Name, Vorname, Geb.Datum)
Wohnanschrift, telefonische Erreichbarkeit

2. **Veranstalter** (hier ist der tatsächliche Veranstalter der Veranstaltung anzugeben)

Name des Veranstalters
Verantwortliche/r Ansprechpartner/in (Name, Vorname)
Anschrift, telefonische Erreichbarkeit
Vom Anzeigenerstatter erwartete Besucherzahl (z. B. Erfahrungswert, Durchschnitt der letzten Jahre, o. ä.)

3. **Veranstaltung**

Anlass/Grund der Veranstaltung			
Datum:	von:	Uhr bis	Uhr

4. Veranstaltungsort

Genauere Bezeichnung des Gebäudes bzw. des Grundstücks, Lage, Anschrift)

5. Speisen und Getränke

Welche Speisen werden ausgegeben?

Welche Getränke werden ausgeschenkt?

Ort, Datum

Unterschrift Anzeigenerstatter

Hinweise

- Eine Kostenpflicht besteht im Rahmen der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten und Sondernutzungsgebühren der Gemeinde Sulzbach (Taunus) -Verwaltungskostensatzung- in der jeweils gültigen Fassung
- Eine gesonderte schriftliche Erlaubnis erfolgt nicht.
- Bei Veranstaltungen kann ein Brandsicherheitsdienst angeordnet werden.
- Die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sowie alle weiteren gaststättenrechtlich relevanten Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Diese Anzeige gem. § 6 HGastG beinhaltet nicht ggf. notwendige baurechtliche Anzeigen oder Genehmigungsverfahren.
- Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich nachzumelden.
- Die Daten werden gem. § 7 HGastG an die Untere Bauaufsichtsbehörde, der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde, Finanzbehörde und der Polizei übermittelt.
- Der vorübergehende Gaststättenbetrieb kann untersagt werden, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wurde.